

Fotos im Internet

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Landesbeauftragter für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Landesberufsschule Photo und Medien Kiel
11. April 2013

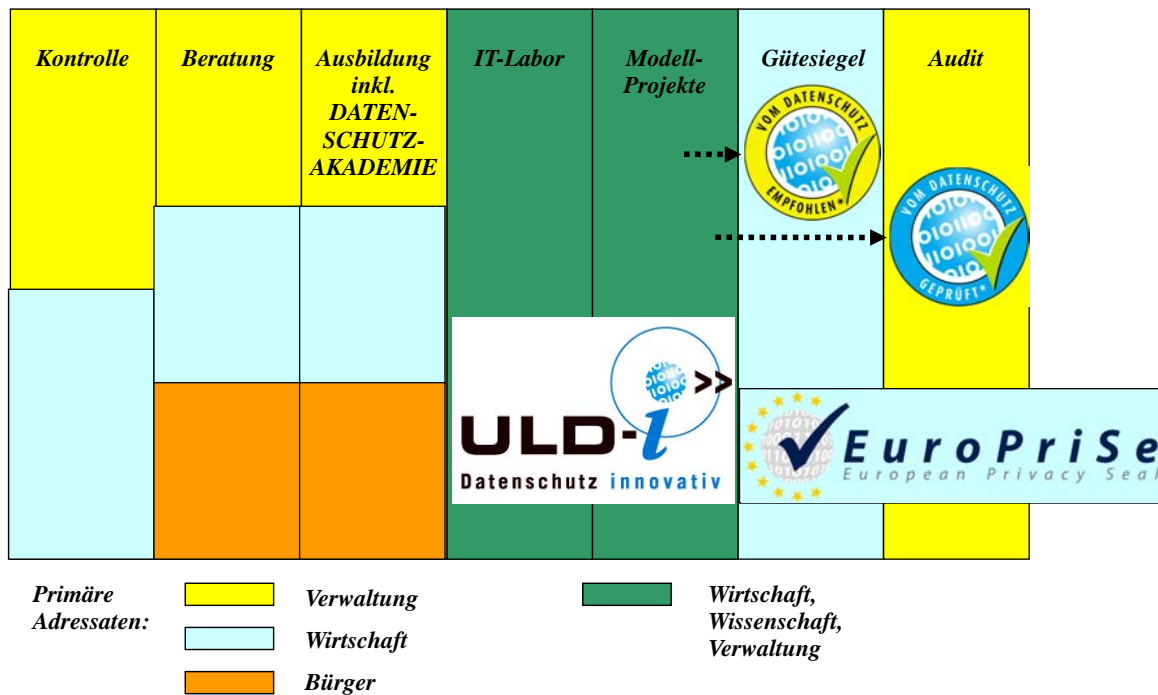


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Kunsturhebergesetz (KUG)
- Datenschutzrecht und sonstige Regelungen
- Videoüberwachung
- Spezialprobleme und Beispiele
- Rechtsfolgen und Kriterien

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



Verfassungsrechtliche Grundlagen I

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Recht am eigenen Bild

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Recht auf Gewährleistung d. Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

- Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz (Art. 7, 8 Europäische GrundrechteCharta):

7 Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.

8 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. (2) Zweckbindung, Auskunft (3) Kontrolle

Verfassungsrechtliche Grundlagen II

Schutzsphären

Öffentlichkeitssphäre, Sozialsphäre, Intimsphäre

Sekundäre informationelle Grundrechte:

Schutz der Wohnung (Art. 13 GG, Art. 7 EUGRCh)

Schutz von Ehe von Familie (Art. 6 GG, Art. 9 EUGRCh)

Informationelle Gegenrechte:

- Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 13 EUGRCh)
- Freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 11 EUGRCh)
- Berufsfreiheit (Art. 12 GG, Art. 15 EUGRCh)

Kunsturhebergesetz (KUG) I - 1907

Vorläufer: Warren/Brandeis, Das Recht auf Privatheit – The Right to Privacy, Harvard Law Review, 1890

<http://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20111219-Warren-Brandeis-Recht-auf-Privatheit.html> = Reaktion auf Fotografie und Skandaljournalismus

1898: Paparazzi wollten Totenbilder von Bismarck veröffentlichen > KUG

§ 22: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

> Einwilligung gegen Entgelt > Bild hat Vermögenswert

KUG II

§ 23 (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der **Kunst** dient.

KUG III

§ 23 (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse** des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24: Für Zwecke der Rechtspflege und der **öffentlichen Sicherheit** dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Sonstige Regelungen

- §§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) > zivilrechtliche Unterlassungs- Beseitigungs- und Ersatzansprüche
- § 201a Strafgesetzbuch (StGB)
 - (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
 - (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § [74a](#) ist anzuwenden.

Grundregeln und Schutzziele des Datenschutzes

Rechtmäßigkeit (§§ 4, 27ff. BDSG, TMG)

Einwilligung (§ 4a BDSG, § 13 Abs. 2 TMG)

Zweckbindung

Erforderlichkeit und Datensparsamkeit

Transparenz und Betroffenenrechte

Datensicherheit

Kontrolle (§ 38 BDSG)

Integrität (Zurechenbarkeit, Unversehrtheit)

Vertraulichkeit (Unbeobachtetheit)

Verfügbarkeit (jederzeitige Find- und Nutzbarkeit)

Transparenz (Revisionsicherheit)

Intervenierbarkeit (Eingreifbarkeit, Abstreitbarkeit)

Nichtverkettbarkeit (Zweckbindung, Zwecktrennung)

Personenbezug und -beziehbarkeit

§ 3 Abs. 1 BDSG: Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

§ 3 Abs. 6 BDSG: Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

> Anonymisierung z. B. durch Verpixelung, grobe Auflösung

Videoüberwachung I - § 6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur **Aufgabenerfüllung** öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des **Hausrechts** oder
 3. zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen** für konkret festgelegte Zwecke
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen **erkennbar zu machen**.

Videüberwachung II - § 6b BDSG

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks **erforderlich** ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass **schutzwürdige Interessen** der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu **benachrichtigen**.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu **löschen**, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Spezialprobleme

- Panoramabilder im Netz (Google Street View)
- Indoor-Maps
- WebCams (Google Glasses)
- Zoom, Frequenzen (Detailliertheit, Wärmebild, Röntgen, Körperscanner)
- Drohnen
- Mustererkennung (Identifizierung evtl. 3D, Verfolgung, Musteranalyse z. B. bzgl. Ethnie, Stimmung, Aufmerksamkeit)

Google Street View

Erfassen aller Straßen 360°, teils Fußwege, Häuseransichten inkl. Situation (Kfz, Menschen), Kombination mit Maps

- 2008 Widerstand, von Molfsee ausgehend
- globaler Diskurs u. a. GR, CH, JP
- 2009 Anforderungen der deutschen Aufsichtsbehörden:
Verpixelung, Benachrichtigung, Widerspruchsrecht
analog, online

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/umdrucke/4400/umdruck-16-4419.pdf>

- Feststellung des WLAN-Scans
- Street View in SH bis heute nicht online

Facebook Gesichtserkennung

Taggen von Bildern durch „Freunde“, potenziell 1 Mrd. Gesichtsbilder und Templates

Nutzungsmöglichkeiten für Private u. Behörden („Blitzbilder“)

- Einführung in Europa Sommer 2011
- 9/2012 Anordnungsverfahren von HmbBfDI, LfDI RhPf, ULD SH
- 10/2012 Mitteilung des Verzichts in Europa im Rahmen von irischem Audit: Einstellung und Datenlöschung

Fall Mosley

- 2008: News of the World (NoW) veröffentlicht Bilder von privater Sex-Party
- Gerichtsverfahren gegen NoW u. a.: Löschanspruch wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
- Gerichtsverfahren vor LG Hamburg gegen Google wegen Bildersuche

Italien (anderes Verfahren): Verurteilung von 3 Google-Managern wegen YouTube-Video

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

- Schadenersatz, evtl. Schmerzensgeld
- Unterlassung
- Beseitigung

strafrechtlich (Beleidigung, Verleumdung, 201a StGB)

- Ermittlungen, evtl. Öffentlichkeit
- Geld- od. Freiheitsstrafe

datenschutzrechtlich

- Ermittlungen, evtl. Öffentlichkeit
- Beseitigungsverfügung
- Bußgeld

Relevante Aspekte

- Einwilligung
- Intimsphäre od. hohe Sensibilität
- Art des Personenbezugs (Name od. Erkennbarkeit)
- Erstellung von u/o für Presse
- Meinungsäußerung
- Heimliche od. offene Erstellung
- Information vor Veröffentlichung
- Interessen- und Güterabwägung
- Urheberrechtsschutz, andere Geheimhaltungsgründe

Fotos im Internet

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>